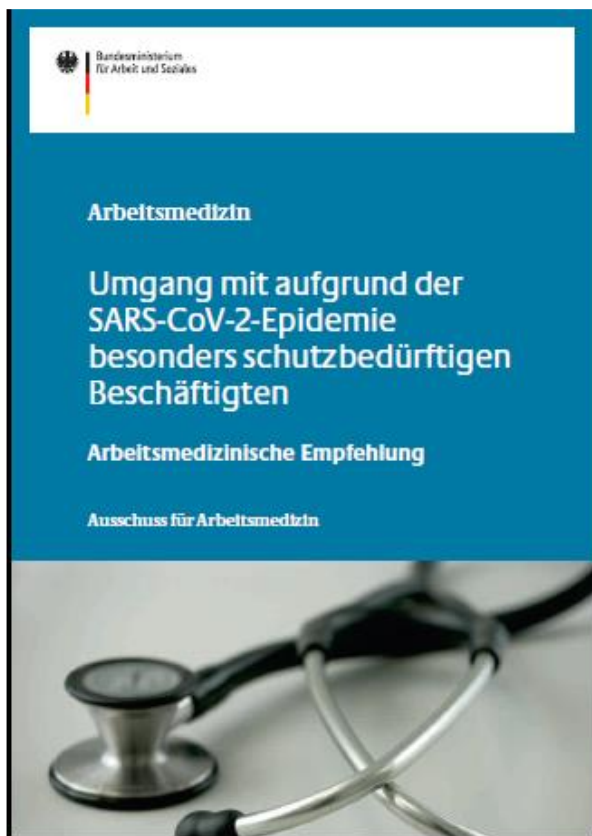




*AME*



**Arbeitsmedizinische Fortbildung des  
Landesgewerbearztes Hessen, Abteilung VI  
Arbeitsschutz, Regierungspräsidium  
Darmstadt  
1. September 2021, Frankfurt am Main**

# AME schutzbedürftige Beschäftigte



- Herausforderungen im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie
- Internationale Diskussion
- AME richtet sich an die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz im Betrieb (Niedergelassene Ärzte?)
- Insbesondere an Arbeitgeber sowie Betriebsärzte /Betriebsärztinnen.



© Regierungspräsidium Darmstadt

# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Hilfestellung

- in der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- bei der Beratung der Unternehmen

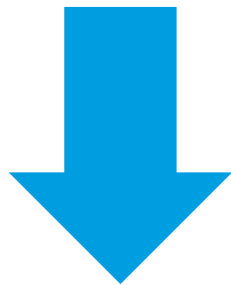
zum Schutz besonders *schutzbedürftiger Personen* im Fall einer SARS-CoV-2-Epidemie



# Perspektiven-Wechsel



Verbesserung der  
**Arbeitsschutzmaßnahmen**  
zum **Erhalt der**  
**Beschäftigungsfähigkeit**  
besonderer Personen



Reduzierung des  
Epidemie bedingten  
**Fernbleiben vom**  
**Arbeitsplatz** auf Grund  
individueller  
Voraussetzungen

# AME schutzbedürftige Beschäftigte

HESSEN



**RKI (SARS-CoV-2) Risikogruppen = erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19**

**Abhängig von vielen Parametern (Diskussion Alter?**

**Müssen ältere Beschäftigte dem Arbeitsplatz fernbleiben?)** *The Age-Related Risk of Severe Outcomes Due to COVID-19 Infection: A Rapid Review, Meta-Analysis, and Meta-Regression" Karla Romero Starke , Gabriela Petereit-Haack, Melanie Schubert, Daniel Kämpf, Alexandra Schliebner, Janice Hegewald, Andreas Seidler IJERPH 2020*

**RKI fordert Bewertung im Sinne einer arbeitsmedizinischen Expertise**



© Regierungspräsidium Darmstadt

# AME schutzbedürftige Beschäftigte



- Zentrales Element des Arbeitsschutzes: Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG
- Für alle Beschäftigten muss die Gefahr einer Infektion durch SARS-CoV-2 möglichst vermieden, reduziert werden
- TOP-Prinzip **technische** (z.B. Absperrungen zur Wahrung von Abstandsgeboten), **organisatorische** (z.B. Homeoffice, Arbeitszeitverlagerungen) **persönliche Schutzmaßnahmen** (z.B. Masken)
- Betriebsarzt / Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten
- Arbeitsschutzgesetz und ArbmedVV ( § 11 ArbSchG, § 5a ArbMedVV): allen Beschäftigten individuelle Aufklärung
- Gefährdungsbeurteilung: spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen berücksichtigen



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



*Beschäftigte sind auch im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Vorerkrankungen mitzuteilen.*

## Vorgehen:

1. Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
2. Umsetzen des TOP-Prinzips, Vorrang von Verhältnisprävention zu Verhaltensprävention
3. Optimierter Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Erhalt des Arbeitsplatzes - Ableitung des individuellen Schutzbedarfes als Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



Tätigkeiten sollten in vier Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe 1 weist eine geringe

Gefährdung und Gruppe 4 eine sehr hohe Gefährdung auf,

sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.





# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Gruppe 1: Tätigkeiten mit einer geringen Gefährdung

*Tätigkeiten mit einer geringen Gefährdung sind gekennzeichnet durch ein geringes Expositionsrisiko und ein geringes Infektionsrisiko gegenüber SARS-CoV-2.*

Tätigkeiten ohne oder mit nur geringem Personenkontakt (beispielsweise Mitarbeiter, Kunden) und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m

Tätigkeiten ohne Kontakt mit Personen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind

Tätigkeiten mit geringen Kontakt zur Öffentlichkeit

Beispiele: Tätigkeiten im Homeoffice,  
Alleinarbeitsplätze (zum Beispiel Büro, Labor, Archiv)



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Gruppe 2: Tätigkeiten mit einer mittleren Gefährdung

*Tätigkeiten mit einer mittleren Gefährdung sind gekennzeichnet durch ein mittleres Expositionsrisiko und ein mittleres Infektionsrisiko gegenüber SARS-CoV-2.*

Tätigkeiten mit häufigem und/oder engerem Kontakt mit Personen

(Mindestabstand von 1,5 m eingehalten)

Tätigkeiten mit Personen, die möglicherweise mit SARS-CoV-2 infiziert sind, aber keine bekannten COVID-19-Patienten sind

Beispiele: Tätigkeiten in sozialen Diensten, Einzelhandel, Behörden



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Gruppe 3: Tätigkeiten mit einer hohen Gefährdung

*Tätigkeiten mit hoher Gefährdung haben ein hohes Expositionsrisiko und hohes Infektionsrisiko gegenüber SARS-CoV-2.*

Tätigkeiten im Gesundheitswesen mit bekannten oder vermuteten COVID-19-Erkrankungen und einem mittleren Risiko im Umgang mit infizierten Körperflüssigkeiten

Beispiele: ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten, Reinigungstätigkeiten in Patientennähe, medizinische Transporttätigkeiten oder Labortätigkeiten mit bekannten oder vermuteten COVID-19-Erkrankungen)



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Gruppe 4: Tätigkeiten mit einer sehr hohen Gefährdung

*Tätigkeiten mit sehr hoher Gefährdung haben ein sehr hohes Expositions- und ein hohes Infektionsrisiko gegenüber SARS-CoV-2.*

Tätigkeiten im Gesundheitswesen mit bekannten oder vermuteten COVID-19-Erkrankungen und einem hohen Risiko im Umgang mit infizierten Körperflüssigkeiten

Beispiele: ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten, Tätigkeiten im Labor oder postmortale Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten oder Aerosolen  
spezielle Tätigkeiten mit Hochrisiko

Beispiele: Intubation, Husteninduktionsverfahren, Bronchoskopien und

Untersuchungen oder invasive Probenentnahme an bekannten oder vermuteten COVID-19-Patienten



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



*Diese Gruppeneinteilung ist grobes Raster. Vor Ort  
tätigkeitsbezogene Einzelfallbewertung*

## **Expositionsrisiko:**

Kontakt mit Personen oder Flächen, SARS-CoV-2 infiziert/  
kontaminiert sind oder sein können. Personen, in Homeoffice  
haben eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit tätigkeitsbedingt  
mit anderen Personen beruflich in Kontakt zu treten.

## **Infektionsrisiko:**

Ansteckung mit SARS-CoV-2. z.B. Kundenkontakt bei  
Tätigkeiten im Verkauf: Infektionsrisiko im „normalen“  
Einzelhandel ist gering, beim Verkauf in Apotheke mindestens  
als mittel einzuschätzen, da hier die Wahrscheinlichkeit auf  
erkrankte Personen zu treffen, wesentlich höher ist.

*Orientierung bieten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard  
Gruppe 3 und 4 Biostoffverordnung, TRBA 100, TRBA 400,  
TRBS 250 ABAS-Beschluss 609*



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Umsetzung im Betrieb

Im Betrieb sollte ein **Verfahren** in Bezug auf die Maßnahmen bei einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Beschäftigten eingeführt werden:

- transparent
- allen (Mitarbeiter, Führung, Experten) bekannt
- Gefährdungsbeurteilung ist überarbeitet / angepasst
- Unterweisung ist auf aktualisierte Gefährdungsbeurteilung abgestimmt
- erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umgesetzt
- Festlegung von Schutzmaßnahmen bei besonderer Schutzbedürftigkeit erfolgt durch den Arbeitgeber
- Beraten durch den Betriebsarzt
- Betriebsarzt kennt Arbeitsplätze und schlägt dem Arbeitgeber auf der Basis des aktuellen Wissensstandes geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.



# AME schutzbedürftige Beschäftigte

**ODER:** Beschäftigte hinterfragt die Maßnahmen in Bezug auf die eigene individuelle Schutzbedürftigkeit

- generelle Festlegung, wie Vorerkrankungen zu bewerten sind, ist aufgrund der Komplexität nicht möglich
- Einzelfallbetrachtung
- betreffende Person wird durch den Betriebsarzt beraten = Wunschvorsorge
- Inhalte:
- Reichen Schutzmaßnahmen aus?
- welche Maßnahmen ? (siehe AMR 6.4)
- Ultima Ratio: Empfehlung ärztlicherseits ein Tätigkeitswechsel



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



- Mitteilung „Tätigkeitswechsel“ an AG bedarf der Einwilligung der betreffenden Person
- sie löst **kein** Beschäftigungsverbot aus
- Individuell erforderliche Schutzmaßnahmen auf Grund der betriebsärztlichen Beratung werden möglichst gemeinsam mit AN durch AG umgesetzt - in Analogie zum BEM-Verfahren
- Erfährt AG von ärztlicher Empfehlung eines Tätigkeitswechsels, weist er betreffender Person i.R. betrieblicher Möglichkeiten eine andere Tätigkeit zu  
(dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen berücksichtigen)





# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## Vorgehen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Hilfestellung Tabelle
- Jeder Fall ist individuell zu betrachten.
- Hierbei ist der Zusammenhang zwischen individuellen gesundheitlichen Situation und ausgeübten Tätigkeiten entscheidend
- Für arbeitsmedizinische Betrachtung des Einzelfalls ist nicht Diagnose per se entscheidend, sondern: Schweregrad der Erkrankung, Medikation, Therapieerfolg, mögliche Folgeerkrankungen, Dauer und Verlauf Erkrankung und Komorbiditäten
- Bei komplizierten Erkrankungen und Therapien ist interdisziplinäre Zusammenarbeit des Arbeitsmediziners mit Haus- und Fachärzten zu empfehlen.



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## TABELLE (1):

- Anhaltspunkte für betriebsärztliche Beratung
- Hilfestellung für den Arzt in der Vorsorge
- höherer Detaillierungsgrad (Experteneinschätzungen, Fachgesellschaften, Publikationen)
- Für einzelne Erkrankungsbereiche gibt es derzeit aber keine konsentrierte Aussage zuständiger Fachgesellschaften
- Schwierig stellt sich die Frage nach der Bewertung von Komorbiditäten dar



# AME schutzbedürftige Beschäftigte

HESSEN



## TABELLE (2):

Ergänzen

- Body-Mass-Index
- Geschlecht
- Raucherstatus
- Alter eines Beschäftigten

Bei allen diesen Faktoren sehen die publizierten Originalarbeiten einen Einfluss, können jedoch nicht von Komorbiditäten trennen.



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## **TABELLE (3):**

Eine Altersgrenze, bei der eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren COVID19-Krankheitsverlauf anzunehmen ist, ist empirisch schwer begründbar (Seidler A et al. 2020, Romero Starke K et al 2020).

- Alter = wesentliche, unabwendbare Eigenschaft eines Menschen
- bei Definition altersspezifischer Ausschlusskriterien von bestimmten Arbeitsplätzen besondere Zurückhaltung geboten
- Eine altersbedingte Diskriminierung ist zu vermeiden
- Speziell in Beratung: Stigmatisierungsaspekte, mögliche Auswirkungen der Therapie und spezielle Erkrankungsverläufe



# AME schutzbedürftige Beschäftigte



## TABELLE (4):

- Die Einstufungsvorschläge richten sich nach jeweiligen Folgen einer Therapie und Langzeitfolgen der Erkrankungen
- Letztendlich wird immer eine individuelle Betrachtung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen müssen.

Als Ergebnis der Gesamtschau kann der Betriebsarzt feststellen, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit eines Mitarbeiters bei Infektionsgefährdung mit SARS-CoV-2 besteht. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der AMR 6.4.



# *Tabelle: Vorschlag einer kategorialen Einstufung beispielhafter Erkrankungen in der Einzelfallprüfung (nach Weiler), Stand Juni 2020*

Erkrankungsgruppe	Besonders schutzbedürftig	Möglicherweise besonders schutzbedürftig	Eher nicht besonders schutzbedürftig	Quellenangabe
<b>Stoffwechsel- erkrank- ungen</b>	<p>IDDM</p> <p>NIDDM mit Folgeschäden (a)</p> <p>NIDDM mit oraler Kombinationstherapie (a)</p>	<p>NIDDM mit oraler Monotherapie</p> <p>Einzelfallentscheidung bei jungem, gut eingestelltem IDDM (a)</p>	<p>NIDDM</p> <p>Hba1c &lt; 7, diätetisch, ohne Folgeerkrankungen (a)</p> <p>Hyperurikämie</p> <p>Hyperlipidämie</p> <p>Adipositas</p>	<p>(a) Scheen 2020</p>

# Ergänzungen zur AME auf Grund der Corona-Epidemie

HESSEN



*FAQ zur AME „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie*

*Besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“*

**Wie lange gilt die AME „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie...“**

- Die Gültigkeitsdauer der AME „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ ist gekoppelt an das Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag feststellt.

**Haben COVID-19-Impfungen oder -Erkrankungen einen Einfluss auf arbeitsmedizinisch empfohlene Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie?**

- Der Impf- bzw. Genesenenstatus fließt in die arbeitsmedizinische Beurteilung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein. Dabei kann der Arzt oder die Ärztin zu dem Schluss kommen, dass bei einem / einer geimpften oder genesenen Beschäftigtem / Beschäftigter individuelle Schutzmaßnahmen trotz relevanter Vorerkrankungen im Sinne besonderer Schutzbedürftigkeit nach der Tabelle der AME anzupassen oder nicht (mehr) zu empfehlen sind.

# AME schutzbedürftige Beschäftigte

HESSEN



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Dr. med. Gabriela Petereit-Haack MPH

Landesgewerbearzt Hessen Regierungspräsidium  
Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

Wiesbaden Simone-Veil-Str. 5

D-65197 Wiesbaden

Tel. 0611/33092585

Fax. 0611/33092598

Email [gabriela.petereit-haack@rpda.hessen.de](mailto:gabriela.petereit-haack@rpda.hessen.de)

